



def. Genehmigung

Abt

123/
23

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

20. Juni 1975

Nr. 3757

f. Mit Beschluss Nr. 1365 vom 18. März 1975 hat der Regierungsrat die von der Einwohnergemeinde Breitenbach unterbreitete Baulandumlegung "Spitalstrasse" grundsätzlich genehmigt. Die Gemeinde wurde beauftragt, die Landumlegung vermessen und vermarken zu lassen; diesem Auftrag ist sie nachgekommen. Der definitiven Genehmigung steht daher nichts im Wege. Die Gebührenbefreiung wurde schon anlässlich der grundsätzlichen Genehmigung ausgesprochen. Ebenfalls sind die Genehmigungsgebühr und die Ausfertigungs- und Publikationskosten schon erhoben worden.

Es wird

beschlossen:

1. Die Baulandumlegung "Spitalstrasse" der Einwohnergemeinde Breitenbach wird im Sinne von § 5 der Verordnung über die Umlegung oder Zusammenlegung von Bauland, gestützt auf den vorgelegten Plan mit Eigentümer- und Flächenverzeichnis sowie Bereinigung der Dienstbarkeiten definitiv genehmigt.
2. Die Amtschreiberei Thierstein, Breitenbach, wird beauftragt, den neuen Besitzstand im Grundbuch einzutragen.
3. Die Genehmigungsgebühr und die Publikationskosten werden, weil bereits mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1365 vom 18. März 1975 erhoben, nicht mehr berechnet.

Der Staatsschreiber

Dr. Max Gygis

Bau-Departement (4), mit Akten pk

Hochbauamt (3)

Tiefbauamt (2)

Amt für Raumplanung (2), mit 1 gen. Plan (Leinwand), Eigentümer-Flächentabelle und Bereinigung der Dienstbarkeiten

Jur. Sekretär des Bau-Departementes (pw)

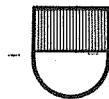
Amtschreiberei Thierstein, Breitenbach, mit 1 gen. Plan

Eigentümer-Flächentabelle und Bereinigung der Dienstbarkeiten
Kreisbauamt III, Dornach, mit 1 gen. Plan, Eigentümer- und
Flächentabelle und Bereinigung der Dienstbarkeiten

Ammannamt der Einwohnergemeinde Breitenbach, mit 1 gen. Plan,
Eigentümer- und Flächentabelle und Bereinigung der Dienstbar-
keiten

Baukommission der Einwohnergemeinde Breitenbach

Ingenieur- und Vermessungsbüro A. Hulliger, Breitenbach
Amtsblatt (Publikation von Ziffer 1 des Dispositivs)



grundsätzl. Genehmigung

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES

DES KANTONS SOLOTHURN

Amt für Raumplanung	
E	20. MRZ. 1975
WML	<i>bitte nachlesen</i> 1961

VOM

18. März 1975

Nr. 1365

Mit Auszug aus dem Protokoll vom 3. Februar 1975 unterbreitet der Gemeinderat von Breitenbach dem Regierungsrat einen Plan mit Eigentümer- und Flächenverzeichnis sowie Bereinigung der Dienstbarkeiten der Baulandumlegung "Spitalstrasse". Der Plan mit den dazugehörigen Verzeichnissen wurde ordnungsgemäss vom 20. Dezember 1974 bis 20. Januar 1975 aufgelegt. Gegen die Baulandumlegung erfolgten keine Einsprachen. Der Gemeinderat ersucht um Genehmigung der Baulandumlegung "Spitalstrasse".

Das Verfahren wurde formell richtig durchgeführt. Materiell sind keine Bemerkungen anzubringen. Die Baulandumlegung kann aufgrund des durchgeführten Verfahrens grundsätzlich genehmigt werden. Die Gemeinde Breitenbach wird aufgefordert, die Vermessung und Vermarkung durchführen zu lassen und dem Regierungsrat im Sinne von § 5 der Verordnung über die Umlegung oder Zusammenlegung von Bauland zur definitiven Genehmigung vorzulegen. Dem Genehmigungsgesuch sind vier Pläne (1 Plan auf Leinwand) sowie gleichviele Eigentümer- und Flächenverzeichnisse und Bereinigung der Dienstbarkeiten beizulegen.

Es wird

beschlossen:

1. Die Baulandumlegung "Spitalstrasse" der Einwohnergemeinde Breitenbach wird grundsätzlich genehmigt.
2. Die Einwohnergemeinde Breitenbach wird beauftragt, die in Ziffer 1 genannte Baulandumlegung vermessen und vermarken zu lassen. Es sind 4 Pläne (1 Plan auf Leinwand aufgezogen) sowie gleichviele Eigentümer- und Flächenverzeichnisse und Bereinigung der Dienstbarkeiten dem Regierungsrat zur definitiven Genehmigung zu unterbreiten.

3. Für die durch das Unternehmen bedingten grundbuchlichen Eintragungen, Abänderungen und Löschungen werden keine Grundbuch- und andere Amtschreibereigebühren und für die Eigentumsübertragungen keine Handänderungsgebühren erhoben. Ueber die Erhebung der Kapitalgewinnsteuer entscheidet die zuständige Steuerbehörde.

Genehmigungsgebühr: Fr. 40.--

Ausfertigungskosten: Fr. 10.--

Publikationskosten: Fr. 18.--

Fr. 68.-- (Staatskanzlei Nr. 209)

=====

Der Staatsschreiber

Dr. Max Gey

Bau-Departement (4) mit Akten pk

Hochbauamt (2)

Tiefbauamt (2)

Amt für Raumplanung (2)

Jur. Sekretär des Bau-Departementes (pw)

Kant. Finanzverwaltung (2)

Kant. Steuerverwaltung (2)

Kreisbauamt III, Dornach

Amtschreiberei Thierstein, 4226 Breitenbach

Ammannamt der Einwohnergemeinde 4226 Breitenbach

Baukommission der Einwohnergemeinde 4226 Breitenbach

A. Hulliger, dipl. Ing., Grundbuchgeometer, 4226 Breitenbach (2)